



**Näher dran.**

# **SATZUNGSÄNDERNDE ANTRÄGE**

ORDENTLICHER LANDESPARTEITAG DER SPD NIEDERSACHSEN  
29. MAI 2021 | HILDESHEIM

# Inhaltsverzeichnis

<b>Satzung</b>	<b>1</b>
<b>1/1/2021</b>	<b>SPD-Landesvorstand Niedersachsen</b>
1/1/2021 Änderung der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen der SPD .....	<b>1</b>
<b>2/1/2021</b>	<b>SPD-Bezirk Braunschweig</b>
2/1/2021 Antragsrecht für bezirkliche SPD-Arbeitsgemeinschaften auf dem Landesparteitag .....	<b>2</b>
<b>3/1/2021</b>	<b>SPD-UB Salzgitter</b>
3/1/2021 Änderung der SPD-Wahlordnung Niedersachsen .....	<b>2</b>
<b>4/1/2021</b>	<b>SPD-OV Kirchrode-Bemerode-Wülferode</b>
4/1/2021 Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Landesparteitage .....	<b>3</b>
<b>5/1/2021</b>	<b>Jusos-LV Niedersachsen</b>
5/1/2021 Satzungsänderung .....	<b>4</b>

## Satzung

### Antrag 1/I/2021

#### SPD-Landesvorstand Niedersachsen

Der Landesparteitag möge beschließen:

#### Änderung der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen der SPD

1 Die Satzung und Wahlordnung des Landesverbandes Niedersachsen der Sozialdemokratischen Partei  
2 Deutschlands (Beschlissen am 26. April 2014, mit den Änderungen vom 09. April 2016) wird wie folgt ge-  
3 ändert bzw. ergänzt:

- 4 • § 5 a (2) Die LandesvertreterInnenversammlung wird vom Landesvorstand einberufen; **sie setzt sich**  
5 **zusammen aus den in den Bezirken gewählten 200 Delegierten. Jeder Bezirk erhält drei Grundman-**  
6 **date. Darüber hinaus sollen die Unterbezirke angemessen berücksichtigt sein. Die Verteilung der**  
7 **Mandate auf die Bezirke erfolgt nach dem Verhältnis der abgerechneten Mitgliederzahl des letzten**  
8 **Kalenderjahres vor der Einberufung der LandesvertreterInnenversammlung. (Änderungsfassung)**
- 9 • § 8 (4) **Findet in einem Kalenderjahr kein Landesparteitag statt, wird der Landesparteirat mindestens**  
10 **einmal jährlich einberufen. Die Einberufung weiterer Sitzungen des Landesparteirates bleibt hiervon**  
11 **unberührt. (Änderungsfassung)**
- 12 • § 8 (5) S.2ff. **Die Antragskommission(zum Landesparteirat) besteht aus je einer Vertreterin oder ei-**  
13 **nem Vertreter des Landesvorstandes und der Bezirke.** Die auf Landesebene organisierten Arbeitsge-  
14 meinschaften entsenden je ein beratendes Mitglied. Über weitere beratende Mitglieder beschließt  
15 der Landesvorstand. **(Änderungsfassung)**
- 16 • § 12a (6) Die Stimmabgabe (Verfahren Mitgliederentscheid) ist auch durch Briefwahl möglich. Brief-  
17 wahlunterlagen sind einem Mitglied auf schriftliche oder telefonische Anfrage hin zuzusenden. **Auch**  
18 **elektronische Abstimmungsverfahren sind zulässig, wenn hierfür die geheime Stimmabgabe gesi-**  
19 **chert ist. (Ergänzung)**

20

#### 21 Begründung

##### 22 1. Anzahl der Delegierten zu Landesparteitagen und LandesvertreterInnenversammlungen:

23 Landesparteitage setzen sich zusammen aus den in den Bezirken gewählten 200 Delegierten und den Lan-  
24 desvorstandsmitgliedern. Jeder Bezirk erhält drei Grundmandate.

25 Zu LandesvertreterInnenversammlungen gibt es eine solche Grundmandats-Regelung nicht.

26 Diese unterschiedliche Regelung führt dazu, dass sich unterschiedliche Delegiertenzahlen für die Bezirke  
27 ergeben können, was jedoch kaum nachvollzogen werden kann.

28 Daher empfiehlt es sich, auch bei der Berechnung der Delegiertenzahlen für LandesvertreterInnenver-  
29 sammlungen drei Grundmandate je Bezirk zu berücksichtigen und die Delegiertenzahl auf 200 festzule-  
30 gen.

31 Rechtliche Bedenken gegen eine Einführung dieser Grundmandate gibt es nicht. Die Rechtsstelle des Par-  
32 teivorstandes hat dies auf Anfrage schriftlich mitgeteilt.

##### 33 2. Anzahl der Sitzungen des Landesparteirates:

34 Seit dem Jahr 2014 gibt es den Landesparteirat in derzeitiger Form. Vorher handelte es sich um ein Gremium  
35 mit eigenem Vorstand. Durch die Neuregelung wurde festgelegt, dass es in Jahren mit einem Landespar-  
36 teitag mindestens eine, in Jahren ohne Landesparteitag mindestens zwei Sitzungen des Landesparteirates  
37 stattfinden müssen.

38 Diese Mindestzahl hat sich in der Praxis als zu hoch erwiesen. Sie führt dazu, dass die Sitzungen mehr-  
39 fach bereits relativ schwach besucht waren und die Gefahr trotz vielfältiger Mobilisierungsbemühungen  
40 bestand, dass nicht einmal die Hälfte der Delegierten und Landesvorstandsmitglieder anwesend war.

41 Daher wird die Regelung vorgeschlagen, dass es zukünftig lediglich mindestens eine Sitzung des Landes-  
42 parteirates zwischen den regulären Landesparteitagen geben muss. Eine entsprechende Änderung sollte  
43 in § 8 (4) der Satzung vorgenommen werden.

44 **3. Antragskommission zum Landesparteirat:**

45 Es gibt keinen sachlichen Grund, warum die Antragskommission zum Landesparteirat doppelt so groß und  
46 damit aufwändiger zu besetzen ist wie die Antragskommission zu Landesparteitagen. Es wird daher vorge-  
47 schlagen, die Antragskommission zum Landesparteirat genauso zu besetzen wie die zum Landesparteitag.

48 **4. Verfahren des Mitgliederentscheids:**

49 § 12a der Landessatzung sieht derzeit nicht vor, dass ein Mitgliederentscheid auch online erfolgen kann. Es  
50 wird daher vorgeschlagen, § 12 a (6) entsprechend zu ergänzen.

51

1 **Empfehlung der Antragskommission:**

2 Annahme der Spiegelstriche 2 bis 4. Rücküberweisung von Spiegelstrich 1 zur weiteren Beratung an den  
3 SPD-Landesvorstand.

---

**Antrag 2/I/2021**

**SPD-Bezirk Braunschweig**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Antragsrecht für bezirkliche SPD-Arbeitsgemeinschaften auf dem Landesparteitag**

1 Der SPD-Landesparteitag fordert, die Satzung des SPD Landesverbandes Niedersachsen dahingehend zu  
2 ändern, dass zukünftig auch SPD-Arbeitsgemeinschaften, die sich auf Bezirksebene organisiert haben, ein  
3 Antragsrecht auf Landesparteitagen bekommen.

4 Dazu sollte in der aktuellen Satzung des SPD-Landesverbandes Niedersachsen der 5. Absatz unter Paragraph  
5 4 (Landesparteitag) durch folgende Formulierung ersetzt werden:

6 *(5) Antragsberechtigte zum Landesparteitag sind die Ortsvereine, die Unterbezirke, die Bezirke, der Landes-*  
7 *vorstand, die auf Landesebene und Bezirksebene organisierten Arbeitsgemeinschaften und Foren.*

8

1 **Empfehlung der Antragskommission:**

2 Ablehnung.

---

**Antrag 3/I/2021**

**SPD-UB Salzgitter**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Änderung der SPD-Wahlordnung Niedersachsen**

1 Der SPD-Unterbezirk Salzgitter beantragt, § 4 (II) Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung der SPD Niedersachsen wie  
2 folgt zu ändern:

3 Die Wahl der auf die Unterbezirke entfallenden Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag  
4 erfolgt auf den jeweiligen Unterbezirksparteitagen.

5 § 4 (II) Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung der SPD Niedersachsen ist damit überholt und somit zu streichen.

6

7 **Begründung**

8 Die Ergebnisse der durchgeführten Delegiertenwahlen zum Landesparteitag auf den letzten Bezirksparteitagen Braunschweig entsprechen erneut nicht § 4 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung der SPD Niedersachsen, da der Unterbezirk Salzgitter bei der Wahl der Delegierten zum Landesparteitag zeitweise nicht bzw. und schon gar nicht angemessen berücksichtigt wurde. Das Wahlverfahren mit der Wahl der Delegierten auf Bezirksebene führt seit Jahren dazu, dass der Unterbezirk Salzgitter auf den Landesparteitag nicht die ihm nach dem Verteilungsschlüssel zustehende Anzahl von Delegierten entsenden kann. Das Ziel in der Wahlordnung der SPD Niedersachsen auf eine angemessene Berücksichtigung der Unterbezirke bei den Delegiertenwahlen wird somit seit Jahren verfehlt.

16 Auch die auf dem letzten Bezirksparteitag beschlossene Änderung der Wahlordnung durch die Schaffung von zwei Grundmandaten für jeden Unterbezirk ist nicht ausreichend, um die angemessene Berücksichtigung Salzgitters bei den Delegierten für den Landesparteitag sicher zu stellen. Dem Unterbezirk Salzgitter stehen eigentlich drei Mandate zu. Da Salzgitter auch künftig nur zwei Mandate (als Grundmandate) sicher zustehen, ist der Unterbezirk Salzgitter bei dem dritten Mandat vom Wohlwollen der größeren Unterbezirke abhängig ist, die jedoch eher daran interessiert sind, ihre eigenen, über die Zuweisung hinausgehenden Mandate, durchzubringen.

23 Hinzu kommt, dass bei den Abstimmungen auf dem Bezirksparteitag eine umfangreiche Liste mit dutzenden Kandidaten aller Unterbezirke zur Abstimmung gestellt wird, aus denen weder die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Unterbezirken ersichtlich ist und persönlich die überwiegende Anzahl der Kandidaten auch nicht allen wahlberechtigten Delegierten bekannt sind. Es erscheint deshalb sinnvoller, auf Unterbezirksebene die Kandidaten wählen zu lassen, durch die sich der Unterbezirk am Besten vertreten fühlt.

28 Zur Sicherstellung des in der Landeswahlordnung angestrebten Ziels auf eine **angemessene** Berücksichtigung der Unterbezirke ist die beantragte Änderung mit einer Präzisierung des Wahlverfahrens der einzige Weg, um auch für kleine Unterbezirke wie auch Salzgitter eine angemessene Vertretung auf dem Landesparteitag sicher zu ermöglichen.

32

1 **Empfehlung der Antragskommission:**

2 Ablehnung.

---

**Antrag 4/I/2021**

**SPD-OV Kirchrode-Bemerode-Wülferode**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Landesparteitage**

1 Neben den bisherigen Wegen der Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Landesparteitage erfolgt in Zukunft auch eine Information über diese an alle Genossinnen und Genossen der SPD Niedersachsen, welche per E-Mail erreichbar sind, um auch diese besser und schneller u.a. über Ort und Antragschluss der Landesparteitage zu informieren.

5

1 **Empfehlung der Antragskommission:**

2 Ablehnung.

**Antrag 5/1/2021**

**Jusos-LV Niedersachsen**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Satzungsänderung**

- 1 Ergänze in §6 Landesvorstand, Absatz (2):
- 2 *Die Jusos Niedersachsen sind für ein Mitglied des Präsidiums vorschlagsberechtigt.*
- 3
- 1 **Empfehlung der Antragskommission:**
- 2 Annahme.